
Satzung des Volleyball-Bezirksverbandes Rheinhessen (VVRh) Stand: 17.08.2017

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1** Die Vereinigung der volleyballspielenden Vereine in Rheinhessen führt den Namen "Volleyball-Bezirksverband Rheinhessen". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und über den Volleyballverband Rheinland-Pfalz (VVRP) Mitglied des Deutschen Volleyballverbandes (DVV).
Der Verband hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- 1.2** Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere die Pflege und Förderung des Amateursports.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3** Der Verband hat das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragung von seinen Veranstaltungen mit Fernseh- und Rundfunkveranstaltern Verträge zu schließen. Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese ihm dieses Recht übertragen. Schließt der Verband für seine Mitglieder solche Verträge ab, so hat er die Vergütung für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Dies gilt auch für alle anderen Bild- und Tonträger sowie mögliche Vertragspartner. Der Verband kann dieses Recht auf die Mediengesellschaft des rheinland-pfälzischen Sports oder auf andere Vertragspartner übertragen, die dann auch die eingehenden Vergütungen treuhänderisch vereinnahmen und verteilen müssen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1** Mitglied des Verbandes kann jeder volleyballspielende Verein werden.
- 2.2** Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein formloses, schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- 2.3** Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller gleichzeitig die Satzung und Ordnungen des Verbandes, des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz und des Deutschen Volleyball-Verbandes an.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 3.2** Der Austritt ist nur zum Ende einer Saison möglich.
- 3.3** Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind zu erfüllen.
- 3.4** Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Verbandes;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;

- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verbandsabgaben an DVV und VVRP werden vom Verband zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben und an den VVRP weitergeleitet.

§ 5 Organe des Verbandes

Verbandsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Verbandstag)
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1** Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- 6.2** Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zum 30.6. eines jeden Jahres.
- 6.3** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
Zwischen dem Tag der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.
- 6.4** Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Festsetzung von Beiträgen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6.5** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.6** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.7** Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 6.8** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- 6.9** Die Veranstaltung ist für alle Mitglieder des VVRh eine Pflichtveranstaltung. Bei Nichtteilnahme erfolgt eine Ordnungsstrafe in Höhe von 50 Euro.

§ 7 Stimmrecht

- 7.1** Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme. Zusätzlich erhalten Mitglieder, deren Mannschaften an den offiziellen Spielrunden teilnehmen bzw. teilgenommen haben und für welche der Beitrag entrichtet wurde, weitere Stimmen, und zwar bei mehr als drei Mannschaften eine weitere Stimme, bei mehr als sechs Mannschaften zwei weitere Stimmen.
- 7.2** Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 7.3** Zusätzlich haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme.

§ 8 Vorstand

- 8.1** Der Vorstand arbeitet als
- a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzwart und
 - dem Spielwart
 - b) Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand a),
 - dem Pokalspielwart,
 - dem Beachwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Leistungsbeauftragten,
 - dem Pressewart,
 - dem Schiedsrichterwart,
 - dem Lehrwart und
 - dem Breitensportwart.
- 8.2** Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten gemeinschaftlich.
- 8.3** Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 8.4** Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) die Organisation des Spielverkehrs
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Ausschüsse

Sollten es die Belange des Verbandes erforderlich machen, so besitzt die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand das Recht, Ausschüsse zu bilden.

§ 10 Rechtsausschuss

- 10.1** Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des Verbandes ausgeübt.
- 10.2** Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und mindestens einem Ersatzbeisitzer. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden in geraden Kalenderjahren, der übrige Vorstand, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Rechtsausschusses in ungeraden Kalenderjahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Verbandes wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzwartes sowie des Gesamtvorstandes.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satz kann der Verband Ordnungen erlassen, die vom Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

15.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Verbandstag) mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

15.2 Die Versammlung verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, das nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Dazu übergibt sie es dem Sportbund Rheinhessen e. V. in 55116 Mainz, Rheinallee 1.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Abenheim, 21. Juni 1986.

Satzungsänderungen:

- a) Einführung eines Schriftführers auf dem Verbandstag am 24. Juni 1988 in Spabrücken.
- b) Einführung eines Sportwarts auf dem Verbandstag am 07. Juni 1991 in Mainz.
- c) Streichung des Schriftführers, Einführung des Beachwartes, Umbenennung des Sportwartes in Breitensportwart auf den Verbandstag am 06. Mai 1998 in Spabrücken.
- d) Aufnahme § 6.9 (Ordnungsstrafe für Nichtteilnahme am Verbandstag) auf dem Verbandstag am 17.08.2017 in Mainz.